

# Recht

---

Rundschreiben vom 22. Dezember 2015

## Vergaberecht - Neue EU-Schwellenwerte ab 1. Januar 2016

---

### An alle Mitgliedsunternehmen

Zuletzt mit Rundschreiben „Recht“ vom 18. Dezember 2013 hatten wir Ihnen die EU-Schwellenwerte, also die Auftragswerte, ab denen öffentliche Auftraggeber Beschaffungen europaweit auszuschreiben haben, mitgeteilt. Nunmehr hat die EU die Schwellenwerte neu festgesetzt.

Ist durch Vorschriften oder Auflagen z.B. bei der Verwendung öffentlicher Mittel die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen wie durch öffentlichen Auftraggeber vorgegeben, so sind die nachstehenden aktuellen Schwellenwerte, die ab dem 1. Januar 2016 gelten, zu beachten (die alten Schwellenwerte stehen jeweils in Klammern).

Baufträge: 5,225 Mio. Euro (alt: 5,186 Mio. Euro)

Liefer- und Dienstleistungsaufträge der: 135.000 Euro (alt: 134.000 Euro)  
Obersten und oberen Bundesbehörden sowie  
Vergleichbarer Bundeseinrichtungen  
(für Wohnungsunternehmen nicht von Bedeutung)

Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die von  
anderen öffentlichen Auftraggebern vergeben werden: 209.000 Euro (alt: 207.000 Euro)

Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass kommunale und öffentliche Wohnungsunternehmen nicht generell als öffentliche Auftraggeber gewertet werden können. Gerichte oder Vergabekammern haben sich vielfach zu dieser Problematik geäußert. Streitentscheidend war häufig, ob das Unternehmen im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art erfüllt und damit öffentlicher Auftraggeber ist.

Darüber hinaus möchten wir auf die im nächsten Jahr vorgesehenen Änderungen im Vergaberecht hinweisen (s. Rundschreiben „Recht“ vom 22. Dezember 2015).